

Systematische Rechtssammlung

Nr. 2.7.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2010

Verordnung über den Stipendienfonds

vom 14. April 2010

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

I. Geltungsbereich

Art. 1 *Zweck*

Der Stipendienfonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von:

- a. jungen bedürftigen Einzelpersonen mit zivilem Wohnsitz in der Stadt Luzern, die sich in Ausbildung befinden;
- b. Projekten und Massnahmen, welche die Ausbildung in der Stadt wohnhafter junger Personen in besonderen Lebenslagen – insbesondere infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, finanzieller Not – ermöglichen.

Art. 2 *Anspruchsberechtigung*

¹ Leistungen aus dem Stipendienfonds können an Einzelpersonen gewährt werden,

- a. die ihren zivilen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Stadt Luzern haben und
- b. die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben und
- c. die sich ohne andere Unterstützung eine Grundausbildung, eine Zusatzausbildung oder eine Umschulung nicht leisten könnten bzw. dadurch in eine finanzielle Notlage geraten würden.

² Besteht ein Anspruch auf kantonale Stipendien, werden Leistungen aus dem städtischen Stipendienfonds nur ergänzend ausgerichtet.

³ In Ausnahmefällen kann die Unterstützung über das 35. Altersjahr hinaus geleistet werden.

⁴ Leistungen aus dem Stipendienfonds zur Zweckerfüllung von Art. 1 lit. b können an Dienstabteilungen der Stadt Luzern gewährt werden.

II. Leistungen

Art. 3 *Leistungen*

¹ Für die Gewährung von zukünftigen Leistungen aus dem Stipendienfonds müssen der Bedarf nach Unterstützung und die Bedürftigkeit der unterstützten Personen nachgewiesen sein.

² Als Zusatzleistung zu einem Stipendium darf die Unterstützung nur gewährt werden, wenn dies nicht zur Kürzung des Stipendiums führt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Stipendienfonds.

⁴ Art und Höhe der Leistungen richten sich nach dem Grund des Gesuchs und nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

⁵ Bei Einzelpersonen wird zusätzlich die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, bei Dienstabteilungen zusätzlich der Bezug des Projekts bzw. der Massnahme zur Stadt Luzern berücksichtigt.

⁶ Stehen ein Gesuch einer Einzelperson und ein Gesuch einer städtischen Dienstabteilung aufgrund der limitierten Entnahme von Fondsgeldern nach Art. 6 Abs. 2 in Konkurrenz, geht das Gesuch der Einzelperson vor.

Art. 4 *Rückerstattung*

¹ Wer infolge unwahrer und/oder unvollständiger Angaben eine Leistung aus dem Stipendienfonds erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

² Die Rückerstattung ist grundsätzlich mit 5 % jährlich zu verzinsen.

III. Finanzierung

Art. 5 *Fondsmittel*

¹ Der Stipendienfonds wird finanziert durch:

- a. Verzinsung des Kapitals des Stipendienfonds;
- b. allfällige freiwillige Zuwendungen.

² Zur Erreichung des Zwecks darf neben den Erträgen auch das Fondsvermögen verwendet werden.

IV. Verfahren

Art. 6 *Zuständigkeit*

¹ Für die Führung des Fonds und für die Behandlung der Gesuche ist das Sozialamt zuständig.

² Die Entnahmen aus dem Fonds dürfen pro Kalenderjahr insgesamt maximal Fr. 50'000.– betragen.

Art. 7 *Gesuche*

¹ Gesuche um eine Leistung aus dem Stipendienfonds sind schriftlich und begründet beim Sozialamt einzureichen.

² Dieses kann bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller weitere Unterlagen anfordern bzw. anfordern lassen.

³ Es besteht eine Mitwirkungspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Insbesondere haben sie vollständige und wahre Angaben zu machen und eingeforderte Unterlagen beizubringen.

⁴ Wird diese Mitwirkungspflicht verweigert, muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Art. 8 *Rechnungswesen*

¹ Der Stipendienfonds sowie die Aufwand- und Ertragsrechnungen bilden Bestandteil der Verwaltungsrechnung der Stadt Luzern.

² Die Stadtbuchhaltung besorgt die Fondsrechnung und die Auszahlungen.

Art. 9 *Aufsicht und Controlling*

Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird und dass die übrigen Vorgaben der Verordnung eingehalten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Übergangsbestimmung*

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Gesuche werden durch das Sozialamt nach der Verordnung über den Stipendienfonds vom 31. Mai 1995 beurteilt.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über den Stipendienfonds vom 31. Mai 1995 wird aufgehoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.²

Luzern, 14. April 2010

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

² Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. April 2010.